# 5. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art.91 Bay80)

## GEBÄUDE IM SO-GEBIET EINZELHANDEL

5.1.1 Dachform und Dachneigung Pultdach 4" - 8"

Flachdach

- 5.1.2 Als Dachdeckung sind Betondachsteine oder nicht reflektierende Bleche zulässig.
- 5.1.3 Farb— und Fassadengestaltung Die Fassaden sind grundsätzlich verputzt in gedeckten Farbtönen auszuführen. Ausnahmsweise sind Parkplatzseitig auf Teilflächen der Fassade Verkleidungen in Holz- oder Profilblech zulässig. Sockelbereiche sind möglichst unauffällig zu gestalten, d.h. sie sind in Farbe und Oberflächenstruktur den Fassadenflächen anzugleichen.
- Reflektierende Materialien sind unzulässig. 5.1.4 Wandhöhe max. 8,00 m gemessen vom festgesetzten Gelände bis Schnittpunkt Wand- Dachfläche (siehe 6.3)
- 5.1.5 Dachüberstände - waagerechte Dachkanten mind. 0,50 m — geneigte Dachkanten mind. 0,30 m

### GEBÄUDE IM MI-GEBIET

5.2.1 Dachform und Dachneigung

Satteldach

19° - 35° MI-Nord: MI-Süd:

- 2.2 Als Dachdeckung sind Dachziegel, Betondachsteine oder nicht reflektierende Bleche zulässig.
- 5.2.3 Farb- und Fassadengestaltung Die Fassaden sind grundsätzlich verputzt in gedeckten Farbtönen auszuführen.

Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbild des Baukörpers ist die Vielfalt der zu verwendeten Materialien

Sockelbereiche sind möglichst unauffällig zu gestalten, d.h. sie sind in Farbe und Oberflächenstruktur den Fassadenflächen anzugleichen.

Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

- 5.2.4 Wandhöhe max. 11,00 m gemessen vom bestehenden Gelände bis Schnittpunkt Wand- Dachfläche
- 5.1.5 Dachüberstände
  - waagerechte Dachkanten mind. 0,50 m geneigte Dachkanten mind. 0,30 m - geneigte Dachkanten

#### Lage und Gelände

6.1 Höhenlage der Gebäude

Das bestehende Gelände und der Geplante Höhenverlauf sind im Eingabeplan einzutragen. Die Oberkante des Erdgeschoßniveaus darf max. 30 cm über dem festgesetztem Gelände – bergseitig – liegen. SO- Gebiet

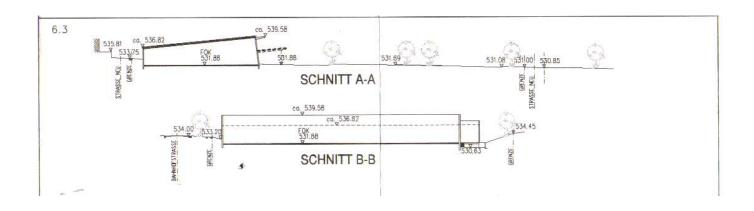
Bei erdgeschoßiger Bebauung ist darauf zu achten, daß die Traufhöhe mind. 2,00 m über den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen bzw. Gehwegen) liegen.

6.2 Geländegestaltung

Böschung: Neigung mind. 1:2

Stützmauern sind grundsätzlich unzulässig.
Ausnahme: Zur Absicherung der Gebäude auf den Flurnummern
1512/9 und 1512/3 sind Stützmauern bis zu einer
Höhe von 1,50 m zulässig

6.3 Festgesetztes Gelände Siehe Schnitt A-A und B-B



- 9.2 Stützmauern gem. 6.2 sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen oder Stauden in vorgelagerten Pflanzflächen oder durch die Verwendung überhängender Arten
- 9.3 Pflanzenarten sind wie folgt festgelegt:

Acer platanoides — Spitzahorn
Acer pseudoplatanus — Bergahorn
Betula pendula — Hängebirke
Malus sylvestris — Holzapfelbaum
Prunus avium — Vogelkirsche
Prunus padus — Traubenkirsche
Pyrus pyraster — Wildbirne
(Syn. P. communis, P. domestica)
Quercus robur — Stieleiche
Sorbus aria — Mehlbeere
Sorbus aucuparia — Eberesche
Tilia cordata — Winterlinde
Tilia platyphyllos — Sommerlinde
Obstgehölze— besonders geeignet:
robuste, lokale Sorten

Amelanchier ovalis — Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris — Berberitze
Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
Corylus avellana — Hasel
Daphne mezereum — Seidelbast
Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Lonicera caerulea — Blaue Heckenkirsche
Lonicera nigra — Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Rhamnus catharticus — Kreuzdorn
Ribes alpinum — Alpenjohannisbeere
Prunus spinosa — Schlehe
Rosa canina — Hundsrose
Rosa glauca — Hecht—Rose
Rosa pendulina — Alpenheckenrose
Salix aurita — Öhrchenweide
Salix cinerea — Grauweide
Salix triandra — Mandelweide
Sambucus nigra — Holler, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa — Traubenholunder
Viburnum lantana — Wolliger Schneeball
Viburnum opulus — Gewöhnlicher Schneeball

- 9.4 Für das im Plan festgelegte Bauvorhaben ist im Rahmen der Eingabeplanung ein qualifizierter Freiflächengestaltungs-FGPL plan vom Bauherrn vorzulegen, der zum Inhalt der Baugenehmigung wird.
- 9.5 Werbeanlagen, insbesondere ein Werbepylon im Einfahrtsbereich sind zulässig, sofern keine Blendwirkung von ihnen ausgeht. Pylonhöhe max. 9.00 m Die Größe der Werbung an Fassaden darf 5% der Wandfläche nicht überschreiten. Nicht zulässig sind Dachwerbungen, freistehende Werbeanlagen, die Verwendung von Wechsellicht.

Die Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen.

## 10. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- 10.1 Im Planungsgebiet befinden sich Gasleitungen der Kommunalgas Nordbayern GmbH. Bei der Pflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 2,50 m von der Leitungsachse einzuhalten sowie die "Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen" der Rohrgas AG zu beachten.
- 10.2 Im Planungsgebiet befinden sich Erdkabel der E.ON Bayern AG. Bei der Pflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 2,50 m von der Leitungsachse einzuhalten sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" zu beachten.
- 10.3 Im Planungsgebiet befinden sich Abwasserleitungen des städt. Abwasserkanals. Bei der Pflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 2,50 m von der Leitungsachse einzuhalten sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" zu beachten.

#### 11. Schallschutz

Die Schalltechnische Stellungnahme des IB Geoplan vom 04.03.2004 mit der Nr. SCH0308-007 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.